

Merkblatt zum persönlichen Einkauf

Freiwillige Einlagen

Sie können Ihr Altersguthaben mit freiwilligen Einlagen erhöhen und die damit verbundenen Leistungen verbessern. Der Betrag entspricht höchstens der Differenz zwischen dem maximal möglichen Altersguthaben gemäss Art. 6 in den Anhängen 2a – 2c des Vorsorgereglements und dem am Tag des Einkaufs vorhandenen Altersguthaben.

Ihr Versicherungsausweis orientiert Sie über Ihr Einkaufspotenzial. Es handelt sich dabei um einen provisorischen Wert. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um:

- Freizügigkeitsguthaben, welche nicht in die Pensionskasse eingebracht wurden;
- Vorbezüge für Wohneigentumsförderung (WEF), die noch nicht zurückbezahlt wurden;
- Guthaben in der Säule 3a, sofern Beiträge aufgrund einer selbständigen Erwerbstätigkeit geleistet wurden.

Bevor ein Einkauf getätigt wird, muss zwingend ein Antragsformular eingereicht werden, welches bei der Geschäftsstelle der Pensionskasse bezogen werden kann. Ohne vollständig ausgefülltes Antragsformular und ohne die entsprechende Bestätigung der Pensionskasse sind freiwillige Einlagen nicht zulässig.

Einschränkungen

- Wenn Sie einen Vorbezug für Wohneigentumsförderung (WEF) getätigt haben, ist ein Einkauf erst wieder möglich, wenn der Vorbezug gesamthaft zurückbezahlt wurde. Von der Einschränkung ausgenommen sind Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung oder Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.
- Leistungen aus freiwilligen Einlagen dürfen in den ersten 3 Jahren nach der Einzahlung nicht in Kapitalform bezogen werden (insbesondere Kapitalauszahlung bei Pensionierung, Vorbezug für Wohneigentumsförderung, Barauszahlung der Austrittsleistung).

Steuerliche Abzugsfähigkeit der Einkaufsbetrages

- Grundsätzlich können Einkäufe in die Pensionskasse vom steuerlichen Einkommen abgezogen werden.
- Die Rückzahlung des Vorbezugs für Wohneigentum ist steuerlich nicht abzugsfähig. Die Wiedereinzahlung des Vorbezugs gibt dem Versicherten Anspruch auf eine zinslose Rückerstattung der seinerzeit für den Vorbezug bezahlten Bundes-, Staats- und Gemeindesteuern.
- Guthaben in der Säule 3a und Vorsorgeguthaben gemäss Art. 60b Abs. 2 BVV2, die für den Einkauf von Vorsorgeleistungen aus dem Ausland übertragen wurden, sind nicht zum Steuerabzug berechtigt.

- Die steuerliche Abzugsfähigkeit ist durch die versicherte Person bei den zuständigen Steuerbehörden selbst abzuklären. Die Pensionskasse der Ringier Gruppe übernimmt keine Verantwortung für die steuerliche Abzugsfähigkeit eines Einkaufs.
- Für den geleisteten Einkaufsbetrag erhält die versicherte Person jeweils das ausgefüllte amtliche Formular zur Geltendmachung des Steuerabzugs.